

### 3.5 Die Unternehmensnachfolge – die „Qual der Wahl“

*Bei der Übertragung von Unternehmen besteht seit der Erbschaftsteuerreform die Wahl zwischen zwei Steuermodellen.*

- Das „5-Jahres-Modell“: Die „Standardvariante“ sieht die sofortige Besteuerung von 15 % des zu besteuerten Betriebsvermögens vor. Wird das Unternehmen vom Erben dann 5 Jahre lang gehalten, bleiben die restlichen 85 % steuerfrei, wenn es keine gravierenden Rückgänge bei der Lohnsumme gegeben hat. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Summe der Löhne und Gehälter während der 5 Jahre – summiert betrachtet – mindestens 400 % der ursprünglichen Lohnsummengrenze beträgt. Das Verwaltungsvermögen des Unternehmens muss bei dieser Variante unterhalb der 50 %-Grenze liegen. *„5-Jahres-Modell“*
- Das „7-Jahres-Modell“: Familienunternehmen können aber auch vollständig steuerfrei vererbt werden, wenn sie sieben Jahre lang unter Bewahrung der Arbeitsplätze und einem hohen Anteil von Produktionsvermögen fortgeführt werden. Die Summe der Löhne und Gehälter muss während des 7-Jahreszeitraumes – summiert betrachtet – mindestens 700 % der ursprünglichen Lohnsummengrenze betragen. Die Lohnsumme darf sich mithin nicht verringern. Außerdem muss das Verwaltungsvermögen des Unternehmens bei dieser Variante unterhalb der 10 %-Grenze liegen. *„7-Jahres-Modell“*

Der Erbe muss sich im Erbfall verbindlich zwischen dem 5-Jahres-Modell und dem 7-Jahres-Modell entscheiden. Ein (späterer) Wechsel zwischen diesen Optionsmodellen ist nicht möglich. Dies bedeutet, dass nur sehr wenige Unternehmenserben sich für das 7-Jahres-Modell entscheiden werden. Denn wenn z. B. der Unternehmer nur zwei Jahre lang die Lohnsummengrenze unterschreitet, fällt bereits eine höhere Erbschaftsteuer als beim 5-Jahres-Modell an.

Die aktuellen Steuerregelungen finden Sie unter [www.NDEEX.de](http://www.NDEEX.de).

**Expertentipp:** Die Gewinner der Erbschaftsteuerreform sind also tatsächlich die Unternehmer. Die Umsetzung bedarf aber einer profunden Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen. Zudem müssen alle Schritte auch auf ihre einkommensteuerliche Konsequenz hin überprüft werden. Es kann daher nur angeraten werden, in diesem Bereich einen steuerlich versierten Fachanwalt aufzusuchen.

**Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:**

- Berechnung der steuerlichen Bewertung des Unternehmens
- Beratung, welches Modell geeignet ist
- Begleitung aller anderen vor allem einkommensteuerlichen Konsequenzen einer solchen Unternehmensübergabe